



SATZUNG

zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes

"Einfacher Bebauungsplan Vockenhausen"

im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO - BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2009 die Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Einfacher Bebauungsplan Vockenhausen“, im Stadtbezirk Villingen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Planbild des Bebauungsplanes (§ 2 Nr. 1 dieser Satzung).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

dem Planbild, mit Hinweisen im Maßstab 1:1000.

Der Satzung ist

die Begründung (Anlage 3 zur Drucksache 1484)

beigefügt.

§ 3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung werden Teilflächen der Bebauungspläne

- „Vockenhausen“ – Statistische Nummer; V – H I / 1975 und
- „Änderung Vockenhausen; Teilbereich Heinrich-Hertz-Straße und Max-Planck-Straße“ (Stat. Nr. V – H I 3 / 1998)

teilweise überplant bzw. geändert. Geringfügige redaktionelle Anpassungen umfassen die vollständige Aufnahme der bestehenden Leitungsrechte sowie die angemessene Dimensionierung und Kennzeichnung der Sichtdreiecke.

Im Geltungsbereich des Satzungsgebietes gelten nur die Festsetzungen dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 06.04.2009

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister